

Mario DRAGHI
Präsident

Herrn Fabio De Masi
Mitglied des Europäischen Parlaments
Europäisches Parlament
60, rue Wiertz
1047 Brüssel
BELGIEN

Frankfurt am Main, 17. Juni 2015

L/MD/15/383

Ihr Schreiben (QZ-80)

Sehr geehrter Herr Abgeordneter,

vielen Dank für Ihr Schreiben, das mir von Herrn Roberto Gualtieri, dem Vorsitzenden des Ausschusses für Wirtschaft und Währung, mit einem Anschreiben vom 5. Mai 2015 zugesandt wurde.

Die Möglichkeit für Mitglieder des Europäischen Parlaments (MdEP), über die Classified Information Unit des Europäischen Parlaments Zugriff auf Dokumente der Europäischen Zentralbank zu erhalten, ist in der Interinstitutionellen Vereinbarung zwischen dem Europäischen Parlament und der EZB geregelt.¹ Sie ergibt sich aus der demokratischen Rechenschaftspflicht und dient der Kontrolle über die Wahrnehmung der Aufgaben, die der EZB im Rahmen des Einheitlichen Aufsichtsmechanismus übertragen wurden.

Die Möglichkeit beschränkt sich also auf Informationen und Dokumente im Zusammenhang mit der Beaufsichtigung von Kreditinstituten, mit der ein Beitrag zur Sicherheit und Solidität von Kreditinstituten sowie zur Stabilität des Finanzsystems in der Europäischen Union und in den einzelnen Mitgliedstaaten, die am Einheitlichen Aufsichtsmechanismus teilnehmen, geleistet werden soll; sie erstreckt sich nicht auf geldpolitische Aufgaben.

¹ Interinstitutionelle Vereinbarung zwischen dem Europäischen Parlament und der Europäischen Zentralbank über die praktischen Modalitäten für die Ausübung der demokratischen Rechenschaftspflicht und die Kontrolle über die Wahrnehmung der der EZB im Rahmen des einheitlichen Aufsichtsmechanismus übertragenen Aufgaben, Amtsblatt der Europäischen Union L 320 vom 30.11.2013, S. 1.

Die beiden in Ihrem Schreiben genannten Dokumente der EZB beziehen sich auf die Wirtschafts- und Währungspolitik der Europäischen Union und fallen daher nicht in den Anwendungsbereich der Interinstitutionellen Vereinbarung. Eine Darstellung des Inhalts dieser Dokumente findet sich im Urteil des Gerichts in der Rechtssache T-590/10 *Thesing und Bloomberg Finance / EZB*.²

Abschließend möchten wir darauf hinweisen, dass jegliche Entscheidung, gemäß dem Beschluss der Europäischen Zentralbank vom 4. März 2004 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten der EZB (EZB/2004/3) Zugang zu gewähren, zur Folge hat, dass die offengelegten Dokumente öffentlich werden. Sobald die EZB Dokumente im Einklang mit dem Rechtsrahmen für den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten offengelegt, haben deshalb auch alle anderen Personen Zugang, die einen entsprechenden Antrag stellen.

Mit freundlichen Grüßen

[Unterschrift]

Mario Draghi

² Das Gerichtsurteil in der Rechtssache T-590/10 ist unter folgendem Link in englischer Sprache abrufbar: <http://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?text=&docid=130623&pageIndex=0&doclang=EN&mode=lst&dir=&occ=first&part=1&cid=149054>. Siehe Absätze 49 bis 51 und 60 bis 61. Bitte beachten Sie ferner, dass das Rechtsmittel gegen das Urteil des Gerichts vom Gerichtshof durch seinen Beschluss vom 6. Februar 2014 in der Rechtssache C-28/13 P *Thesing und Bloomberg Finance / EZB* zurückgewiesen wurde. Der Beschluss des Gerichtshofs ist unter folgendem Link abrufbar: <http://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?text=&docid=147801&pageIndex=0&doclang=DE&mode=lst&dir=&occ=first&part=1&cid=284679>

Anschrift

Europäische Zentralbank
Sonnemannstraße 20
60314 Frankfurt am Main
Deutschland

Postanschrift

Europäische Zentralbank
60640 Frankfurt am Main
Deutschland

Tel.: +49 69 1344-0
Fax: +49 69 1344-7305
Website: www.ecb.europa.eu